

Änderung der Tierseuchenverordnung

Erläuterungen

1. Allgemeines

Aufgrund der veränderten Seuchenlage bei verschiedenen Tierseuchen müssen die Bekämpfungsmassnahmen angepasst werden. Betroffen sind die Sauerbrut der Bienen (Art. 273 TSV), die BSE (Art. 179c Abs. 1 Bst. c TSV), die CAE (Art. 201, 202 Abs. 2 Bst. b TSV), der Rauschbrand (nur noch Überwachung) und die Coxelliose (nur noch Überwachung). Die Schafräude und das bösartige Katarrhalfieber sollen nicht mehr staatlich bekämpft werden. Im Bereich der Tierseuchendiagnostik soll schliesslich dem BVET die Zuständigkeit übertragen werden, die Untersuchungsverfahren zur Überwachung und Bekämpfung der einzelnen Tierseuchen zu bestimmen und die Zulassung von Veterinärdiagnostika zu regeln (Art. 297 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. e TSV).

2. Sauerbrut der Bienen

Die Sauerbrut-Situation hat sich in der Schweiz in den letzten Jahren dramatisch verschlechtert. Die jährliche Anzahl Fälle stieg von 30 im Jahr 1998 auf 145 im Jahr 2002 und 382 im Jahr 2007. Diese Situation ist in Anbetracht der Bedeutung der Honigbiene für die Bestäubung von vielen Kultur- und Wildpflanzen höchst alarmierend. Nach Expertenmeinung sind Ernten im Wert von durchschnittlich 256 Mio. Franken von der Bestäubung durch Bienen abhängig (siehe Bericht zur Motion Gadiant „Förderung der Bienen in der Schweiz“). Deshalb muss die Sauerbrut an allen Fronten bekämpft werden.

Um den Erreger der Sauerbrut möglichst lokal eindämmen zu können und eine Weiterverbreitung durch infizierte Bienenvölker zu verhindern, soll bei Ausbruch von Sauerbrut-Fällen nicht mehr nur eine Sperrzone, sondern ein Sperrgebiet – analog zur Situation bei Faulbrut – ausgesprochen werden. Somit dürfen Bienenvölker innerhalb des Bienenflugradius um den betroffenen Stand herum während einer gewissen Zeit nicht mehr verstellt werden. Somit wird die Gefahr einer Weiterverbreitung der Sauerbrut durch infizierte Bienen massiv verringert.

3. Coxelliose, Rauschbrand, Schafräude und Bösartiges Katarrhalfieber

Bei einigen Tierkrankheiten hat sich in den letzten Jahren die Situation derart verändert, dass die geltenden Bekämpfungsmassnahmen nicht mehr sinnvoll sind. Um den Kantonen unnötigen Aufwand zu ersparen, werden die Coxelliose und der Rauschbrand von den zu bekämpfenden in die zu überwachenden Seuchen umgeteilt. Die Bestimmungen zur Bekämpfung der Schafräude und des Bösartigen Katarrhalfiebers werden aufgehoben.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 20 (Bestandeskontrolle für Geflügel, Papageienvögel und Bienenvölker)

Für Bienen müssen zusätzlich die Standorte der Völker und die Verstelldaten in der Bestandeskontrolle festgehalten werden, so dass der Tierverkehr pro Stand lückenlos nachvollziehbar ist. Somit kann der Bieneninspektor im Seuchenfall vor Ort jederzeit feststellen, welche Stände ebenfalls als potentiell verseucht betrachtet werden müssen.

Auch wird dieser Artikel analog zum Art. 13 so ergänzt, dass die Bestandeskontrollen jederzeit von Vollzugsorganen eingesehen werden dürfen und dass die Bestandeskontrollen drei Jahre aufbewahrt werden müssen.

Art. 65 Abs. 3 (Tierseuchenbericht)

Das BVET veröffentlicht seine Mitteilungen in Zukunft in elektronischer Form. Sie sollen den hier genannten Behörden und Personen als Newsletter aktiv zugestellt werden. Allen weiteren Interessierten werden sie im Internet frei zugänglich sein.

Art. 73 Abs. 1 (Reinigung, Desinfektion und Entwesung: Grundsätze)

Der Bieneninspektor hat die Aufsicht über die Sanierung der Stände. Aus Ressourcengründen ist es aber unmöglich, dass er während der gesamten Dauer einer Sanierung vor Ort ist. In der Praxis führen daher die Imker die Sanierungsmassnahmen meistens ohne Aufsicht des Bieneninspektors durch. Die Bieneninspektoren tragen aber die Verantwortung dafür, dass die Reinigung und Desinfektion auf dem Schadenplatz korrekt abläuft. Deshalb müssen sie sich vergewissern, dass diejenigen Personen, welche die Reinigung und Desinfektion durchführen, über genügendes Fachwissen für eine korrekte Reinigung und Desinfektion verfügen.

Art. 179c Abs. 1 Bst. c (BSE: Seuchenfall)

Wissenschaftlich ist seit einiger Zeit erwiesen, dass es kein Risiko darstellt, Tiere der Rindergattung, die im Zeitraum von einem Jahr vor bis einem Jahr nach der Geburt des verseuchten Tieres geboren wurden und sich in diesem Zeitraum in einem Bestand nach Buchstabe b Ziffer 2 befunden haben (sogenannte Kohortentiere), bis zum Ende der Produktionszeit zu nutzen.

Diesen Erkenntnissen hat auch die OIE vor geraumer Zeit Rechnung getragen und den Terrestrial Animal Health Code entsprechend geändert. Nachdem nun auch die EU diese Möglichkeit zulässt, kann die TSV ebenfalls angepasst werden.

Art. 201 (Caprine Arthritis-Encephalitis: Amtliche Anerkennung und Überwachung)

Das Ausrottungsprogramm der Caprinen Arthritis-Encephalitis (CAE) hat nach grossen Fortschritten im Zeitraum von 1998–2003 in den letzten Jahren zu einer Konsolidierung auf sehr tiefem Niveau geführt. Der Anteil der Bestände, in denen noch CAE-Infektionen festgestellt wurden, lag bei konstant < 1%. Die gute Seuchenlage erlaubt es nun, die schweizerischen Ziegenbestände generell als CAE-frei anzuerkennen. Im Verdachtsfall wird ihnen dieser Status entzogen.

Art. 271 Abs. 1 und Abs. 4 (Faulbrut der Bienen: Seuchenfall)

Die Modalitäten der Bekämpfung und der Nachkontrollen zur Überwachung des Seuchengeschehens werden in den Richtlinien des Zentrums für Bienenforschung ZBF (Agroscope Liebefeld-Posieux ALP; <http://www.alp.admin.ch/themen/00502/00515/00525/index.html?lang=de>) jeweils nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen festgelegt. Die Anweisungen des Bieneninspektors erfolgen nach Vorgabe dieser Richtlinien. Damit soll ein möglichst einheitlicher Vollzug durch die Kantone sichergestellt werden. Zudem muss bei einer allfälligen Änderung der Modalitäten zur Bekämpfung und zur Nachkontrolle im Frühjahr keine Änderung der Tierseuchenverordnung durchgeführt werden, wenn die Bedingungen für die Bekämpfung und Nachkontrollen in den Richtlinien des ZBF festgehalten werden. Die Nachkontrollen werden bis auf weiteres nach wie vor stichprobenartig durchgeführt.

Art. 273 (Sauerbrut der Bienen: Bekämpfung)

Die Bekämpfung der Sauerbrut muss intensiviert werden. Um die Weiterverbreitung des Sauerbrut-Erregers zu unterbinden, ist eine Gebietssperre und eine Kontrolle aller Stände in diesem Gebiet analog zur Bekämpfung der Faulbrut sinnvoll.

Neueste Untersuchungen haben folgendes gezeigt: in Ständen, die wegen Sauerbrut saniert wurden, kam es im darauf folgenden Frühjahr häufig zu Reinfektionen. Die von Sauerbrut betroffenen Stände sowie die Stände im ehemaligen Sperrgebiet sollen daher im folgenden Frühjahr nachkontrolliert werden, um Reinfektionen frühzeitig erkennen und die entsprechenden Massnahmen einleiten zu können. Die Anweisungen des Bieneninspektors zur Nachkontrolle stützen sich auf die Vorgaben in den Richtlinien des ZBF.

Art. 297 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. e TSV (Diagnostik: Vollzug im Inland)

Die erfolgreiche Bekämpfung und Überwachung von Tierseuchen basiert massgeblich auf einer zuverlässigen und effizienten Diagnostik. Wesentliches Instrument der Tierseuchendiagnostik ist das für den Nachweis einer Seuche geeignete Untersuchungsverfahren. Nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe e TSG kann der Bund die Untersuchungsmethoden für die Diagnostik von Tierseuchen vorschreiben. Dies wurde in Artikel 130 Absatz 3 Buchstabe c TSV für den Nachweis derjenigen auszurottenden Tierseuchen umgesetzt, die in jährlichen Stichprobenprogrammen mit Blutuntersuchungen überwacht werden. Daneben enthalten die Vorschriften zur Bekämpfung einzelner Tierseuchen (vgl. BSE und BVD) eine Genehmigungspflicht für die Diagnosemethode. Gegenwärtig besteht somit nur bei den erwähnten Tierseuchen eine Gewähr dafür, dass der Zulassungsprozess schnell eingeleitet werden kann. Bei den anderen Tierseuchen besteht die Gefahr, dass bei Untersuchungsbeginn keine zugelassenen Untersuchungsmethoden zur Verfügung stehen bzw. die Implementierung im diagnostischen Labor noch nicht vollzogen werden konnte. Indem die Zuständigkeit zur Bestimmung der für die Diagnostik einer Tierseuche geeigneten Untersuchungsverfahren dem BVET zugewiesen wird, wird die Voraussetzung dafür geschaffen, im Fall eines Seuchenausbruchs schnell reagieren zu können. (Abs. 2 Bst. e).

Die Zulassung von Veterinärdiagnostika erfolgt in Zusammenarbeit mit den Referenzlaboratorien. Das Verfahren wird in Vorschriften technischer Art präzisiert (Bst. c).

Art. 310 Abs. 1 (Ausbildung und Fähigkeitsausweis für Bieneninspektoren)

Der Begriff „Sektion Bienen“ wird ersetzt mit der neuen Bezeichnung „Zentrum für Bienenforschung“.

Seuchen, die nur noch überwacht bzw. aus der TSV gestrichen werden:

Coxiellose (Art. 4 Bst. b, Art. 5 Bst. x, Art. 217–221)

Diese bakterielle Infektionskrankheit ist weit verbreitet. Viele Wiederkäuer zeigen aber kaum Symptome. In Einzelfällen kann es zu Aborten kommen. Der Erreger kann auch mit aufwändigen Bekämpfungsmassnahmen kaum aus den Beständen eliminiert werden. Entsprechend wird er auch bei Nachuntersuchungen häufig nachgewiesen. Kriterien zur Aufhebung von Sperrmassnahmen lassen sich daher nicht definieren. Durch die Rückstufung von einer zu bekämpfenden in eine zu überwachende Seuche können in jedem einzelnen Seuchenfall individuell angepasste Massnahmen ergriffen werden.

Rauschbrand (Art. 4 Bst. d, Art. 5 Bst. o, Art. 228–229)

Jährlich treten einzelne Fälle von Rauschbrand bei Sömmerungstieren auf gewissen Alpen auf. Durch Impfungen vor der Alpfahrt können die Rinder geschützt werden. Diese Massnahme kann der Eigenverantwortung der Tierhalter überlassen werden. Es ist gerechtfertigt, den Rauschbrand von einer zu bekämpfenden in eine zu überwachende Tierseuche umzuteilen. Die verbleibende Meldepflicht stellt sicher, dass Alpweiden, die ein Gefährdungspotential aufweisen, erkannt werden.

Schafträude (Art. 4 Bst. g, Art. 237–239)

In den letzten Jahren wurden verbesserte Diagnosemittel und einfacher anwendbare Behandlungsmittel entwickelt. Dies ermöglicht den einzelnen Tierhaltern, die Krankheit vom eigenen Bestand fern zu halten. Da ausserdem die wirtschaftlichen Schäden, die durch die Schafträude verursacht werden, heute sehr gering sind, ist eine staatliche Bekämpfung nicht länger gerechtfertigt.

Bösartiges Katarrhalfieber (Art. 5 Bst. g)

Forschungsprojekte haben gezeigt, dass das Bösartige Katarrhalfieber in den betroffenen Beständen individuell angegangen werden muss. Die Beratung im Einzelfall steht bei der Sanierung von Beständen im Vordergrund. Ein allgemeines Bekämpfungsprogramm zeichnet sich nicht ab, womit selbst die Meldepflicht überflüssig erscheint. Die Bestimmungen zur Bekämpfung des Bösartigen Katarrhalfiebers werden deshalb aufgehoben.

Verordnung vom 16. Juni 2006 über die Gebühren für den Tierverkehr (SR 916.404.2) Änderung bisherigen Rechts):

Anhang Ziffer 6 Bst. a und b

Die Bearbeitungsgebühr soll pro Meldekarte und nicht pro Tier erhoben werden. Mit dem Einbezug der Sömmerungsmeldungen an die Tierverkehrsdatenbank hat sich die Verwendung von Massenmeldekarten vervielfacht. Werden die auf den Massenmeldekarten gemachten Fehler auf jedes Tier umgelegt, resultieren sehr hohe Bearbeitungsgebühren, die so nicht beabsichtigt sind und für die Tierhalter frustrierend wirken.

Anhang Ziffer 8 Bst. c

Gestützt auf die TVD-Gebührenverordnung, Anhang, Ziffer 8 Bst. c nimmt das Bundesamt für Landwirtschaft seit Sommer 2007 Geld ein. Im 2. Semester 2007 wurden 12 Einheiten verkauft und somit Gebühren von 60 Franken eingenommen. Für das Jahr 2008 stehen noch keine Zahlen zur Verfügung. Gemäss einer Schätzung der Identitas AG dürften die Einnahmen deutlich unter 1'000 Franken liegen.

Da das Produkt allgemein als zu teuer empfunden wird, wird der bisherige Betrag von 5 Franken auf 2 Franken reduziert. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Gebührensenkung zu einer Zunahme der Nachfrage führen wird. Mit Mindereinnahmen auf der Finanzposition "E1300.0108 Betriebseinnahmen Tierverkehrskontrolle" ist daher nicht zu rechnen.